

## DTV-Reisekostenordnung (RKO)

(beschlossen vom Hauptausschuss am 20.11.1994,  
geändert vom Hauptausschuss am 11.04.1997  
geändert vom Hauptausschuss am 04.04.1998  
geändert vom Hauptausschuss am 07.04.2001  
geändert vom Hauptausschuss am 16.04.2005  
geändert vom Hauptausschuss am 12.04.2008  
geändert vom Verbandsrat am 19.10.2014  
geändert vom Verbandsrat am 13.10.2019  
geändert vom Verbandsrat am 10./11.10.2020  
geändert vom Verbandsrat am 05.05.2024)

Im Bereich des DTV werden Reisekosten wie folgt erstattet: Die Reisekosten bestehen aus **Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten**. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Anträge sollen möglichst in einer Frist von 4 Wochen nach Durchführung der Reise an die Geschäftsstelle übersandt werden. Grundsätzlich müssen Ausnahmen begründet, über die DTV-Geschäftsstelle vor Antritt der Reise eingereicht und vom Schatzmeister genehmigt werden.

### 1. Fahrtkosten

Fahrten sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Genehmigung für die Benutzung eines Flugzeuges gilt als erteilt, wenn der Flugtarif den Bahntarif I. Klasse nicht übersteigt.

Vergütet werden:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Fahrpreis. Bei Reisen mit der Bahn nur mit Fahrkartennachweis I. und II. Klasse. Spartarife sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
- bei Einsatz einer privat erworbenen Bahncard 25 / Bahncard 50 je Reise 5% des Kaufpreises der Bahncard (Kopie der dazugehörigen Rechnung ist einzureichen)
- bei PKW-Benutzung als Einzelfahrer 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (max. 800 Kilometer)
- bei PKW-Benutzung mit einem abrechnungsberechtigten Mitfahrer oder mehreren abrechnungsberechtigten Mitfahrern 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (max. 1000 Kilometer)
- Die Genehmigung für PKW-Fahrten gilt für Reisen nach der vorgenannten Staffelung als erteilt
- Überschreitungen der vorgegebenen Entfernungskilometer sind in jedem Falle vom Schatzmeister **vor Reiseantritt** über die DTV-Geschäftsstelle zur Genehmigung einzureichen.
- Nach Genehmigung können die Mehrkilometer mit 0,20 € abgerechnet werden
- bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif mit Nachweis (Flugschein und Rechnung)

### 2. Tagegeld

Das Tagegeld berechnet sich nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes §9 Buchstabe 4a und dem darauf basierenden, aktuellen Anwendungserlass des BMdF.

Für gewährte unentgeltliche Verpflegung werden folgende Beträge vom Tagegeld abgezogen:

- Frühstück 20%
- Mittagessen 40%
- Abendessen 40%

### **3. Übernachtungskosten**

Die Übernachtungskosten im Einzelzimmer sind durch Vorlage der Originalrechnung, möglichst ausgestellt auf den DTV, zu belegen.

### **4. Ausschlussregelung**

Alle Erstattungsansprüche nach dieser Ordnung verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. Januar des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem die Ansprüche entstanden sind, schriftlich geltend gemacht werden. Zur Fristwahrung genügt der Eingang bei der DTV-Geschäftsstelle.

Gültig ab 01.05.2024